

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Veröffentlichung / Bekanntgabe

Straßenbauamt
Rik Fehr

Raum B592
Tel. 02551 69-2510

rik.fehr@kreis-steinfurt.de

K 11 Tecklenburg | Ausbau der Fahrbahn und Neubau eines Radweges entlang der Niederdorfer Straße III. BA

hier: Entscheidung über den Fall unwesentlicher Bedeutung

Mein Zeichen 12.30.11.05.02-01/00
11.11.2025

Entscheidung

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und von der Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit § 74 VwVfG kann abgesehen werden, da es sich bei dieser Baumaßnahme um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 74 Abs. 7 VwVfG).

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Es liegen alle Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben vor.

Im Auftrag

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |
IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM1IBB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892



Veröffentlichung / Bekanntgabe

K 11 Tecklenburg | Ausbau der Fahrbahn und Neubau eines Radweges entlang der Niederdorfer Straße III. BA

hier: Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg)

1. Vorhaben

Das Straßenbauamt des Kreises Steinfurt beabsichtigt den Fahrbahnausbau mit Anlage eines Geh- und Radweges entlang der K 11 Abschnitt 6, Niederdorfer Straße, in Tecklenburg.

Die K 11 beginnt am südlichen Ortsrand von Tecklenburg-Brochterbeck mit der Einmündung in die L 591, Dörenther Straße / Wechter Straße, und verläuft in südlicher Richtung bis zur K 2, Saerbecker Damm und weiter Richtung Ladbergen.

2. Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lagepläne i.M. 1:500
- Technische Planungen
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Landschaftsinformationssystem (LANUK)
- Fachinformationssystem Artenschutz (LANUK)

3. Sachdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die K 11 hat im Ausbaubereich einen langgestreckten Trassenverlauf. Die Verkehrsfläche umfasst eine 4,60 – 5,40 m breite Fahrbahn, die angrenzenden Bankett- und Grünstreifen sind unterschiedlich breit. Die Verkehrsbelastung beläuft sich auf rd. 3.000 Kfz/24h (DTV). Der Schwerverkehrsanteil beträgt 2,7 %. Derzeit wird der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Bei der geplanten Baumaßnahme steht vor allem die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges mit einer Breite von 2,50 m auf der Ostseite der K 11 im Fokus. Im Weiteren soll die Fahrbahn auf eine Breite von 6,00 m verbreitert werden.

Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt ca. 2,6 km.

3.2 Standort des Vorhabens

In unmittelbarer Nähe zum Baufeld liegt das NSG und Vogelschutzgebiet Am Janhaarspool. Aufgrund des Vorhabens sind drei Wallhecken betroffen. Im Hinblick auf den Artenschutz werden keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Um Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden Gehölze in der gesetzlichen Frist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar, entnommen. Die ermittelten Eingriffe werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Teil örtlich kompensiert. Durch das Vorhaben entsteht Kompensationsdefizit i.H. v. 59.120 ÖWE, welches durch eine ortsnahe Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck, Flur 15, Flurstück 132 ausgeglichen wird. Hier wird eine Extensivierung der Grünlandfläche vorgenommen sowie eine Blänke angelegt. Außerdem finden Pflanzungen entlang der Kreisstraße als Ausgleich statt.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende Kreisstraße 11 (Niederdorfer Straße) sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Im Zuge der Beteiligung des Naturschutzbeirates bezüglich des Eingriffs in die geschützten Landschaftsteile ist durch die Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt mit dem Schreiben vom 26.09.2025 eine Befreiung ausgestellt worden.

Im Auftrag

